4. Königlich-kurfürstliches Mandat, betr. die Straßenbeleuchtung. 1702.

„WIR Friedrich August von GOttes Gnaden / König in Pohlen etc. Uhrkunden hiermit / und fügen männiglich zu wissen / Demnach auf Unsere gnädigste Veranlassung der Rath der Stadt Leipzig die Anstalt gemachet / daß zu Verhütung vielen Diebstahls sonderlich bey Meß-Zeiten / ingleichen wegen unvermuthet entstehenden Feuersbrünste / Tumulte / auch anderer nächtlichen Excesse und Uppigkeiten / so wohl der zu Nachtzeit / sonderlich bey starcken Winde von Pech- und andern Fackeln besorgenden Feuers-Gefahr / auch zu erwehnter Stadt Leipzig nicht geringen Zierde / denen Einwohnern aber zu Ersparung sonst um diese Zeit unumgänglichen Aufwands gleich andern vornehmen Plätzen in- und ausserhalb Teutschlandes / gewisse Nacht-Laternen auf denen Gassen mit gemeinen Kosten angeschaffet / ausgehänget und unterhalten werden sollen.

Hierbey aber zu besorgen / daß / wenn nicht durch nachdrückliche Straffen deren Sicherheit befestiget wird / selbige aus Muthwillen boßhafftiger Leute gar leicht gekräncket werden dürffte / . . .

Als verordnen Wir / hiermit befehlende / daß niemand / . . . bey Vermeidung Unserer Ungnade / sich weder an denen auffgesteckten Laternen selbst / noch denen jenigen / welchen deren Aufsicht aufgetragen / in keine Wege zu vergreiffen / oder ihnen den geringsten Schaden zuzufügen unterstehe / widrigen falls aber unfehlbar gewärtig zu seyn / daß die darwider handlende nicht allein zu Erstattung des Schadens nach Befinden angehalten / sondern auch hierüber und zwar nach Unterscheid der Verbrechere mit Stellung an Pranger / Landes-Verweisung / Anhaltung im Zuchthause zu strenger Arbeit / Züchtigung im Gefängnis mit Ruthen / oder auch mit anderer härterer empfindlicher Leibes-Straffe nach Beschaffenheit der Umstände beleget und keine von denen Frevelern hiervon eintziger Befreyung sich zu getrösten haben sollen . . .

Nachdem nun hierdurch der Gebrauch derer Pech- und andern Fackeln bey Unserer Stadt Leipzig als unnöthig hinweg fällt; Als verordnen wir ferner / daß niemand / er sey / wer er wolle / weder auf den Strassen / noch weniger in denen Häusern sich darmit betreten lassen / widrigen falls aber / daß auch um derentwillen selbiger zu willkührlicher Straffe gezogen werde / gewärtig seyn möge; Worbey aber mit Laternen sich vorleuchten zu lassen keinem verwehret wird . . . Uhrkundlich mit Unserm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret besiegelt und geben zu Dreßden den 5 Januarii / Anno 1702."

(Nach dem Original.)

5. Verordnung des Rates, betr. Maßregeln gegen Feuersgefahr. 1734.

„Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt verordnen hiermit, daß in der Stadt alle breterne Giebel und mit Schindeln belegte Dächer ohne Anstand gäntzlich abgeschafft, die Gebäude mit tüchtigen Brand- oder wenigstens ausgemauerten Giebeln, verwahret, die Dächer mit Ziegeln gedecket, in der Vorstadt keine neuen Schindel-Dächer, auch nicht unter dem Vorwand einiger Reparatur, gemacht, in Häusern, so unter Schindel-Dächern stehen, weder Schmieden, Schlössern, Seiffensiedern, Beckern, Töpffern, Huthmachern, und andern dergleichen Handwerckern ihre Werckstadt zu halten gestattet, noch Eßig gebrauet, Brandtwein gebrant, oder sonst etwas destilliret, die oben auf denen Böden unter denen Schindel-Dächern befindliche Camern niemanden, daselbst zu wohnen, oder zu schlafen, angewiesen, an